

DIE GEMEINDEN

WALTER KRANZ

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein umfasst elf Gemeinden, nämlich Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell und Schellenberg, deren Organisation und Aufgaben in Artikel 110 der Verfassung und im Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 (Landesgesetzblatt 1960 Nr. 2 und LGBl. 1967/10 sowie LGBl. 1974/66) umschrieben sind.

Die Änderung von Gemeindegrenzen, die Schaffung neuer Gemeinden und die Zusammenlegung oder Teilung bestehender Gemeinden kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Ein solches Gesetz kann nur erlassen werden, wenn die beteiligten Gemeinden in Bürgerversammlungen eine solche Massnahme mit Stimmenmehrheit beschliessen.

Jede Gemeinde hat das Recht, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vorbehaltlich der Aufsicht des Staates, in freier Selbstverwaltung zu besorgen. Der eigene Wirkungskreis einer Gemeinde umfasst alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere:

- a) die freie Wahl bzw. Bestellung des Gemeindevorstehers, der Gemeinderäte und der übrigen Gemeindeorgane sowie Gemeindeangestellten;
- b) die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens;
- c) die Handhabung der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung;
- d) die Besetzung von Pfründen, soweit die Gemeinde das Präsentationsrecht besitzt;
- e) die Einflussnahme auf das Schulwesen, die Verwaltung des Kirchengutes und der besonderen örtlichen Fondsvermögen;
- f) die Verhängung von Bussen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;